



Stiften in **NRW.**

Gestaltungsmöglichkeiten - steuerliche Vorteile - Informationen

Impressum

Herausgeber:
Bezirksregierung Detmold
Stiftungsbehörde
Postfach
32754 Detmold
www.brdt.nrw.de

Redaktion:
Volker Frieze
Birgit Nupens
Monika Buhr

Gestaltung
G. Büsing

Druck
Bezirksregierung Detmold

Detmold, Februar 2011



VORWORT

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

Stiftungen sind seit Jahrhunderten Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements und haben unser Sozialwesen entscheidend geprägt.

Die älteste Stiftung Nordrhein-Westfalens wurde im Jahre 900 gegründet, in Ostwestfalen-Lippe wurde 1339 die erste Stiftung errichtet.

Damals stand die Versorgung von Waisen, Armen und Kranken, für die der Staat nur unzureichend sorgte, als Anliegen von Stiftern im Vordergrund.

Der moderne Sozialstaat muss sich heute neuen Herausforderungen stellen. Die wirtschaftliche Situation hat die Handlungsspielräume von Staat und Kommunen eingeengt, so dass freie Mittel zum Beispiel zur Förderung von Kunst und Kultur, der Denkmalpflege, für Jugendarbeit und Altenhilfe in immer geringerem Umfang zur Verfügung stehen.

Immer mehr Bürger ergreifen daher aus gesellschaftlichem Verantwortungsbewusstsein heraus die Initiative und engagieren sich auch durch die Errichtung einer Stiftung für das Gemeinwohl. Die Tatsache, dass in Deutschland ein enormes Wachstum privaten Vermögens zu verzeichnen ist und in den nächsten Jahren Vermögen in Milliardenhöhe an die nächste Generation vererbt werden wird, ermöglicht dies.

Die Errichtung einer Stiftung ermöglicht es, sich nachhaltig für das Gemeinwohl einzusetzen und gleichzeitig individuelle Akzente zu setzen. Über Generationen hinweg kann

der Stifter die Arbeitsweise seiner Stiftung festlegen und so die Zukunft aktiv mitgestalten. Der Staat unterstützt diesen Einsatz durch hohe Steuervergünstigungen für Stifter und für Stiftungen.

Für die Probleme unserer Gesellschaft müssen Lösungen gefunden werden. Stiftungen haben in der Vergangenheit hieran entscheidenden Anteil gehabt. Sie gestalten in zunehmendem Maße gesellschaftliche Prozesse mit und werden in der Zukunft eine unverzichtbare Säule unseres Gemeinwesens sein.

Mit dieser Broschüre möchte ich über die gesetzlichen Grundlagen und die steuerlichen Vorteile einer Stiftungserrichtung informieren und die Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Ich würde mich freuen, wenn ich damit den Anstoß für die Errichtung Ihrer Stiftung geben könnte.

Marianne Thomann-Stahl

Marianne Thomann-Stahl
Regierungspräsidentin



INHALT

I. Allgemeine Grundlagen	6
1. Was ist eine Stiftung?	6
2. Erscheinungsformen	6
3. Motivation und Stifterwille	7
4. Stiftungszweck	7
5. Vermögensausstattung	7
6. Stiftung und Steuern	8
a) Steuervorteile für gemeinnützige Stiftungen	8
b) Steuervorteile für Stifter und Zuwendungsgeber	8
7. Die Organisation der Stiftung	9
II. Wie errichte ich eine Stiftung?	10
1. Beratung durch die Stiftungsbehörde/Verfahren	11
2. Checkliste zur Errichtung einer Stiftung	12
3. Anerkennung der Stiftung	13
III. Arbeitsweise einer Stiftung/Stiftungsaufsicht	13
Anhang	
A. Muster eines Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten	15
B. Muster einer Stiftungserrichtung von Todes wegen	17
C. Muster einer Stiftungssatzung	19
D. Muster einer Jahresabrechnung	28
E. Merkblatt zur Aufstellung einer Jahresabrechnung	35
F. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch	36
G. Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.2005 S. 52 / SGV.NRW.40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW S. 112)	38
H. Auszug aus der Abgabenordnung	42
I. Spendenabzug: Auszüge aus dem Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetz	47
J. Weitere Behörden	50
K. Adressen und Links zum Thema Stiftungen	51

I. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1 Was ist eine Stiftung?

Gesetzlich definiert ist der Begriff der Stiftung nicht.

Als besondere Erscheinungsform des Privatrechts ist eine Stiftung dadurch gekennzeichnet, dass sie als rechtlich - mindestens aber organisatorisch - verselbstständigtes Vermögen dazu dient, aus den Erträgen dauerhaft einen von der Stifterin/vom Stifter festgelegten Zweck zu erfüllen.

Ihre Grundlage findet die rechtsfähige Stiftung in den §§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie den Stiftungsgesetzen der Länder (Auszüge aus dem BGB und dem Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) sind in den Anlagen F und G dieser Broschüre abgedruckt).

Voraussetzung für das Entstehen einer Stiftung ist die Willensbekundung der Stifterin/des Stifters im **Stiftungsgeschäft** sowie eine **Stiftungssatzung**, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist. In der Satzung sind Regelungen über den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen und zur Bildung des Vorstandes der Stiftung zu treffen. Rechtsfähigkeit erlangt die Stiftung durch die staatliche **Anerkennung** der zuständigen Stiftungsbehörde - hier der Bezirksregierung Detmold -.

2 Erscheinungsformen

Stiftungen können in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten. Diese Broschüre dient als Information für die Errichtung einer **selbstständigen** rechtsfähigen **Stiftung** des **privaten** Rechts.

Davon abzugrenzen sind einerseits **öffentlich-rechtliche Stiftungen**. Diese werden vom Staat durch Gesetz oder Rechtsverordnung errichtet. Das Stiftungsrecht des BGB und der Landesstiftungsgesetze ist auf sie nicht anwendbar.

Andererseits existieren auch **unselbstständige Stiftungen**. Bei dieser Stiftungsform geht das Vermögen, das die Stifterin/der Stifter dem von ihr/ihm gewählten Zweck widmen möchte, in das Eigentum eines von der Stifterin / vom Stifter zu bestimmenden Treuhänders (natürliche Person oder Körperschaft) über. Der Treuhänder hat dies von seinem Vermögen getrennt zu halten, zu verwalten und den von der Stifterin/vom Stifter vorgegebenen Stiftungszweck zu verfolgen.

Die unselbstständige Stiftung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und nimmt daher nicht selbstständig am Rechtsverkehr teil. Sie muss weder anerkannt werden, noch unterliegt sie der staatlichen Stiftungsaufsicht. Diese Form der Stiftung empfiehlt sich vor allem bei kleineren Vermögen, die den Aufwand einer eigenen Verwaltung unverhältnismäßig erscheinen lassen. Steuerrechtlich ergeben sich zur selbstständigen Stiftung keine Unterschiede.

Besondere Erscheinungsformen der privatrechtlichen Stiftungen sind kirchliche Stiftungen, Bürgerstiftungen, Familienstiftungen, örtliche Stiftungen sowie Stiftungen von Todes wegen.

Kirchliche Stiftungen werden entweder von einer Kirche oder einer kirchlichen Einrichtung errichtet oder sie sollen nach dem Willen der Stifterin/des Stifters überwiegend kirchlichen Zwecken dienen und von der Kirche verwaltet und beaufsichtigt werden. Auch kirchliche Stiftungen werden staatlich anerkannt; die Anerkennung erfolgt nach Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

Bei **Familienstiftungen** besteht der Zweck in der Förderung oder Unterstützung von Angehörigen einzelner Familien. Hierbei handelt es sich um sog. privatrechtliche Stiftungen, die nicht steuerlich privilegiert sind.

Zunehmende Bedeutung im Stiftungswesen haben die **Bürgerstiftungen (auch: Stadtstiftungen)**. Hierbei finden sich in der Regel eine Vielzahl von Stiftern zusammen, die gemeinsam das Vermögen der Stiftungen aufbringen. Die Zwecke der Stiftungen sind dabei vielfältig, beziehen sich aber immer auf das Lebensumfeld der Stifter, also eine Stadt, einen Ort oder eine Region. Als Ausdruck eines neuen Verständnisses der „Bürgergesellschaft“ ist dieser Stiftungstyp in der Lage, finanzielles, aber auch ehrenamtliches Engagement von Bürgern für örtliche Interessen zu initiieren und zu bündeln.

Örtliche Stiftungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nach dem Willen des Stifters von einer Gemeinde verwaltet



werden und überwiegend Zwecken dienen, welche von der verwaltenden Körperschaft in ihrem Bereich als öffentliche Aufgaben erfüllt werden können.

Neben der Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten kann die Stifterin/der Stifter auch testamentarisch die Errichtung einer **Stiftung von Todes wegen** verfügen. Die Stiftung kann dabei sowohl Erbe als auch Vermächtnisnehmer sein. Im Testament und in der Stiftungssatzung kann die Stifterin/der Stifter ihren/seinen Stifterwillen in gleicher Weise wie bei der Stiftung unter Lebenden festlegen. Gleiches gilt beim Erbvertrag. Das Anerkennungsverfahren wird dann vom Testamentsvollstrecker durchgeführt oder vom Nachlassgericht veranlasst.

3 Motivation und Stifterwille

Die Absicht, Gutes für andere Menschen zu tun und dafür schon zu Lebzeiten und darüber hinaus gesellschaftliche Anerkennung zu erfahren, stellt für die Errichtung einer Stiftung eine wichtige Motivation dar.

Gerade in Zeiten ständig wachsenden privaten Wohlstandes ist die Stiftung eine Rechtsform, die es dem Bürger ermöglicht, Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen und die Gesellschaft nach den eigenen Vorstellungen mit zu gestalten.

Diese Bereitschaft fördert der Staat durch die Möglichkeit, mit der Errichtung oder Unterstützung einer gemeinnützigen Stiftung die persönliche Steuerbelastung zu senken. Da das in die Stiftung eingebrachte Vermögen aber grundsätzlich unwiderruflich dem Vermögen des Stifters entzogen ist, kann die bloße Absicht, Steuern zu sparen, keine Grundlage für eine Stiftung sein. Vielmehr bedarf es einer Idee, also einer Vorstellung davon, welchen Zweck die Stifterin/der Stifter mit der Errichtung der Stiftung verwirklichen oder unterstützen möchte.

Diesem sog. **Stifterwillen** soll und muss die Stiftung Rechnung tragen. Er steht bei der Errichtung so weit als möglich im Vordergrund. Die Stiftung muss im Sinne der Stifterin/des Stifters arbeiten; Änderungen oder Auslegungen der Satzung haben den geäußerten oder mutmaßlichen Willen der Stifterin/des Stifters zu berücksichtigen.

4 Stiftungszweck

Am deutlichsten kommt der Stifterwille bei der Bestimmung des Stiftungszwecks zum Ausdruck. In Deutschland gilt das Prinzip der sog. „**Allzweckstiftung**“. Danach kann die Stifterin/der Stifter jeden denkbaren Zweck bestimmen, sofern er nicht den geltenden Gesetzen oder dem Gemeinwohl entgegensteht.

Die Zweckfindung bei der Errichtung einer Stiftung wird häufig beeinflusst und geprägt vom Lebensum-

feld der Stifterin/des Stifters, ihren/seinen persönlichen Erfahrungen und vielleicht prägenden Erlebnissen.

In jedem Fall sollte die Stifterin/der Stifter auf die Formulierung des Zweckes große Sorgfalt verwenden, da Stiftungen grundsätzlich für die Ewigkeit angelegt sind. Ist die Zweckbestimmung zu ungenau beschrieben, besteht die Gefahr, dass die Stiftung zukünftig nicht im Sinne der Stifterin/des Stifters tätig wird. Ein zu eng gefasster Zweck dagegen kann - bei veränderten Verhältnissen - überholt oder sogar unmöglich werden.

Für alle gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke wird die besondere Steuerbegünstigung gewährt. Die meisten Vorstellungen von Stiftern über die Zweckverwirklichung lassen sich dabei unter die breite Palette der steuerlich privilegierten Zwecke fassen, so dass die Stifterin/der Stifter in den Genuss der Steuervergünstigung kommt (mehr hierzu unter: **Stiftung und Steuern**).

Häufig werden gemeinnützige Stiftungszwecke wie die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Umwelt- und Landschaftsschutz, Gesundheit und Altenhilfe verfolgt. Aber auch andere Stiftungszwecke sind denkbar.

5 Vermögensausstattung

Die Stifterin/der Stifter bestimmt, welches Vermögen sie/er der Stiftung übertragen möchte. Dabei ist die Art des Vermögens nicht festgelegt. Neben Geldbeträgen können auch Grundstücke, Beteiligungen, Wertpapiere, Lizenzen, Nießbrauchsrechte und andere geldwerte Rechte die Vermögensausstattung einer Stiftung darstellen.

Für das Stiftungsvermögen gilt der Grundsatz der Substanzerhaltung, das heißt, dass es in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten ist. Lediglich die **Erträge**, die sich aus der Anlage des Vermögens ergeben, dürfen **zur Verwirklichung des Stiftungszweckes** eingesetzt werden. Das Stiftungsvermögen muss demnach so bemessen sein, dass die aus ihm erzielten Netto-Erträge die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleisten. Die erforderliche Mindesthöhe des Stiftungsvermögens hängt also jeweils von dem mit der Stiftung verfolgten Zweck ab. Eine gesetzlich festgeschriebene Mindesthöhe für das Stiftungsvermögen gibt es nicht.

Der Stifterin/dem Stifter sollte bei Errichtung einer Stiftung bewusst sein, dass das von ihr/ihm eingebrachte Stiftungsvermögen dauerhaft ihrem/seinem Privatvermögen entzogen wird. Die Erhöhung des Stiftungsvermögens bereits zu Lebzeiten oder auch durch Verfügung von Todes wegen ist jederzeit möglich.

Aber auch Dritte können durch Zustiftungen an die Stiftung das Stiftungsvermögen oder durch Spenden deren Ertragssituation verbessern und im Falle von gemeinnützigen Stiftungen in den Genuss von steuerlichen Vergünstigungen kommen.

6 Stiftung und Steuern

Sowohl für die Stifterin/den Stifter und die Zuwendungsgeberin/den Zuwendungsgeber als auch für die Stiftung selbst bietet das Steuerrecht eine Reihe von Vorteilen. Diese steuerlichen Rahmenbedingungen haben sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14.07.2000 und vor allem durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 noch einmal entscheidend verbessert.

a) Steuervorteile für gemeinnützige Stiftungen

Grundsätzlich ist die Stiftung als juristische Person unbeschränkt steuerpflichtig. Sie unterliegt der Körperschafts- sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Wird die Stiftung unternehmerisch tätig, können die von ihr ausgeführten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Stiftungen, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige, mildtätige** oder **kirchliche** Zwecke verfolgen, sind jedoch steuerbegünstigt (§ 51 Abgabenordnung - AO).

Eine Stiftung verfolgt einen **gemeinnützigen Zweck**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern; dies ist nicht gegeben, wenn der begünstigte Personenkreis festgelegt ist, z.B. Familienmitglieder.

Gemeinnützige Zwecke sind insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Tierschutzes und des Sports (§ 52 AO, s. Anlage H).

Die Verfolgung eines **mildtätigen Zweckes** liegt vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige Personen selbstlos zu unterstützen, die entweder infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge das Vierfache bzw. Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S. des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen (§ 53 AO, s. Anlage H).

Ist die Tätigkeit einer Stiftung auf die selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, gerichtet, so verfolgt sie **kirchliche Zwecke** (§ 54 AO, s. Anlage H).

Die Gemeinnützigkeit wird von der Oberfinanzdirektion festgestellt.

Eine gemeinnützige Stiftung ist von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer sowie von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit und kann - soweit sie Leistungen im Sinne

des Umsatzsteuergesetzes ausführt, regelmäßig den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% in Anspruch nehmen. Diese Vergünstigungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Tätigkeiten, die im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeübt werden (§§ 14, 64 AO), also in den Fällen, in denen die Stiftung wie ein Gewerbetreibender tätig wird. Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung unterliegen regelmäßig nicht der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer.

b) Steuervorteile für Stifter und Zuwendungsgeber

Für alle Stiftungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gelten zunächst die allgemeinen Regeln des Spenden- bzw. Zuwendungsrechts. Danach können Aufwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke bei der Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer steuermindernd abgesetzt werden, und zwar bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte unabhängig davon, welche steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden. Unterhält der Stifter/Zuwendungsgeber einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen Gewerbebetrieb oder ist als Freiberufler tätig, so kann alternativ ein Höchstbetrag von 4 ‰ der Summe der Umsätze und Löhne und Gehälter in Anspruch genommen werden.

Erfolgt die Zuwendung in den Vermögensstock einer neu gegründeten steuerbegünstigten Stiftung, so kann zusätzlich ein weiterer (Höchst-) Betrag in Höhe von 1.000.000 € innerhalb eines Zehnjahreszeitraums zum Abzug gebracht werden. Auch Zustiftungen können im Rahmen des o.g. Höchstbetrags berücksichtigt werden.



7 Die Organisation der Stiftung

Die innere Organisation der Stiftung findet in der vom Stifter formulierten Satzung ihren Ausdruck. Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich, dass die Stiftung einen Vorstand haben muss, der die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Stifterin/dem Stifter steht es frei, darüber hinaus weitere Organe, z. B. ein Kuratorium oder einen Beirat, zu bestellen und ihnen Entscheidungs- und Kontrollaufgaben zuzuweisen.

Wegen der weitreichenden Bedeutung der Entscheidung sollte die Stifterin/der Stifter bei der Gestaltung der Satzung gerade der Stiftungsorganisation großes Augenmerk schenken. Unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes und der Vermögensausstattung sind insbesondere Regelungen zur Zahl und Funktion der Organe, zur Wahl der Mitglieder der Organe, zu deren Amtszeit, zu deren Aufgaben und Rechte und zur Vertretungsbefugnis und Haftung zu treffen. Da eine Stiftung grundsätzlich auf Dauer errichtet wird, ist eine funktionsfähige Organisationsstruktur unerlässlich.

Zudem sollte die Stifterin/der Stifter auch ihre/seine eigene Position in der Stiftung bestimmen. Sie/er sollte sich überlegen, inwieweit sie/er selbst als Mitglied eines Organs die Geschicke der Stiftung maßgeblich mitbestimmen möchte und ob in der Satzung bereits Vorkehrungen für ihre/seine Nachfolge getroffen werden sollen. Auch hier hängt die Funktionsfähigkeit der Stiftung insbesondere davon ab, welche organisatorischen Vorkehrungen die Stifterin/der Stifter für den Fall vorgesehen hat,

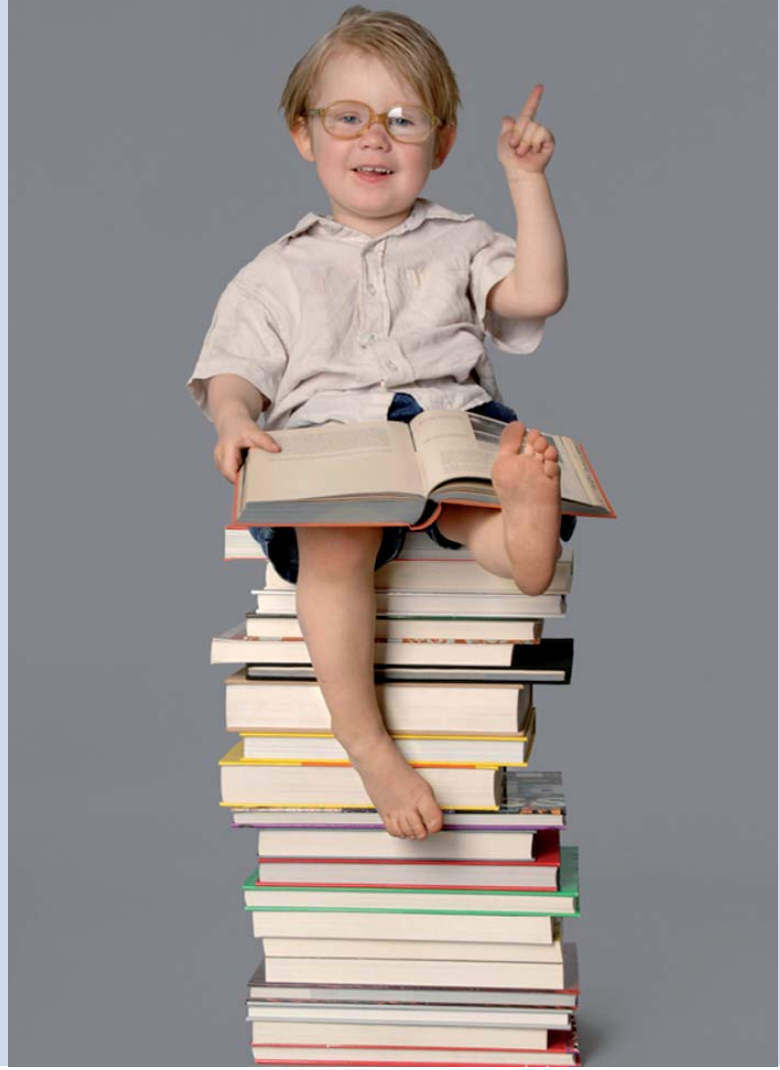
dass sie/er nicht mehr selbst in der Stiftung tätig sein möchte bzw. kann.

Die organisatorischen Regelungen in der Satzung können direkte Auswirkungen auf das gute Gelingen der Stiftung haben.

II. WIE ERRICHTE ICH EINE STIFTUNG?

Eine selbstständige rechtsfähige Stiftung wird errichtet durch das **Stiftungsgeschäft**, in dem sich die Stifterin/der Stifter verpflichtet, der Stiftung ein bestimmtes Vermögen zur Verfügung zu stellen sowie die **Stiftungssatzung**, die den Willen der Stifterin/des Stifters näher ausführt und Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

Als selbstständige juristische Person entsteht die Stiftung aber erst mit der staatlichen **Anerkennung** durch diejenige **Bezirksregierung**, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll.



Ihre Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Detmold sind:

Volker Friese Tel.: 05231/71- 4801
Fax: 05231/71-824801
e-mail: volker.friese@brdt.nrw.de

Angela Gehlen Tel.: 05231/71-2106
Fax: 05231/71-822106
e-mail: angela.gehlen@brdt.nrw.de

Birgit Nupens Tel.: 05231/71-2102
Fax: 05231/71-822102
e-mail: birgit.nupens@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 21
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

www.brdt.nrw.de

1. Beratung durch die Stiftungsbehörde/Verfahren

Wenn Sie sich mit der Errichtung einer Stiftung beschäftigen, können Sie sich bei der Bezirksregierung Detmold kostenlos und unverbindlich beraten lassen. Wir können rechtliche Hinweise geben und aus den Erfahrungen mit anderen Stiftungen Ihre Entscheidungsfindung erleichtern.

Haben Sie sich zur Errichtung einer Stiftung entschlossen, können wir Ihnen Muster eines Stiftungsgeschäftes und einer Satzung zur Verfügung stellen. Diese finden Sie auch im Anhang dieser Broschüre (Anhänge A bis C). Sie sind vom Ministerium für Inneres und Kommunales in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden und sollen Ihnen als Hilfestellung dienen.

Die Bezirksregierung wird dann Ihren Entwurf auf seine Anerkennungsfähigkeit hin prüfen. Gegebenenfalls wird Ihnen ein Gesprächstermin angeboten, um Sie bei der Umsetzung Ihrer Vorstellungen zu beraten und zu unterstützen. Daneben wird die Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Münster zur Gemeinnützigkeit der beabsichtigten Stiftung ebenfalls von hier eingeholt. Die Oberfinanzdirektion prüft, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen vorliegen, insbesondere, ob die Festlegungen der in der Anlage zu § 60 AO aufgeführten Mustersatzung in der Satzung der Stiftung enthalten sind.

Informationen über bereits bestehende Stiftungen und deren Zwecke erhalten Sie im öffentlichen Stiftungsverzeichnis für das Land NRW (www.im.nrw.de/stiftungsverzeichnis/suche.jsp) sowie beim Bundesverband Deutscher Stiftungen (www.stiftungen.org).

Ziel der Beratung durch die Stiftungsbehörde ist es, zu einer stiftungsrechtlich korrekten, steuerrechtlich geprüften und den Vorstellungen der Stifterin/des Stifters entsprechenden Stiftungssatzung zu gelangen.

Am Ende der Beratung und Information durch die Stiftungsbehörde kann aber auch die Erkenntnis auf der Seite der Stifterin/des Stifters stehen, dass eine Stiftung nicht der richtige Weg zur Erreichung des angestrebten Zweckes ist. Zu den Aufgaben der Stiftungsbehörde gehört es auch, über mögliche Alternativen zu informieren.

Reicht zum Beispiel das von der Stifterin/vom Stifter zur Verfügung gestellte Vermögen nicht aus, um den Zweck in der Rechtsform einer selbstständigen Stiftung zu erfüllen, kann der Stifter bereits bestehende Stiftungen mit Zustiftungen oder Spenden unterstützen.

Bei einer **Zustiftung** wird das Stiftungsvermögen der bestehenden Stiftung um den von der Zustifterin/vom Zustifter aufgebrauchten Betrag erhöht. Somit muss auch dieses Vermögen dauerhaft und ungeschmälert erhalten bleiben und trägt mit zur Ertragserwirtschaftung bei.

Spenden werden dagegen der Ertragsseite der bestehenden Stiftung zugeführt. Dass heißt, sie sind zur kurzfristigen Verwendung für den Zweck der Stiftung bestimmt.

2 Checkliste zur Errichtung einer Stiftung

- » Bestimmen Sie, welche Stiftungszwecke Sie mit Ihrer Stiftung verfolgen wollen.
- » Überlegen Sie, mit welchem Vermögen die Stiftung ausgestattet sein muss, um aus den Erträgen die Stiftungszwecke adäquat verwirklichen zu können. Ein Finanzkonzept kann hierbei hilfreich sein.
- » Formulieren Sie einen ersten Entwurf des Stiftungsgeschäftes und einer Stiftungssatzung anhand der im Internet erhältlichen Muster (www.brdt.nrw.de). Bei Bedarf können Mustertexte auch schriftlich zur Verfügung gestellt werden.
- » Übersenden Sie die Entwürfe an die Bezirksregierung zur Prüfung. Bei Bedarf findet ein persönliches Beratungsgespräch statt, um evtl. erforderliche Änderungen bereits jetzt einzuarbeiten.
- » Reichen Sie bitte darüber hinaus auch Annahmeerklärungen der Vorstandsmitglieder, einen Vermögensnachweis bzw. bei juristischen Personen zusätzlich Registerauszüge zum Nachweis der Vertretungsberechtigung der unterschreibenden Personen, ggf. Vereinssatzungen und das Protokoll über den Beschluss zur Stiftungserrichtung bei der Bezirksregierung ein.
- » Bei kirchlichen Stiftungen ist von Ihnen die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen und bei der Bezirksregierung vorzulegen.
- » Nach Abschluss der stiftungsrechtlichen Prüfung beteiligt die Bezirksregierung die Oberfinanzdirektion Münster, die die Möglichkeit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit überprüft und ggf. Änderungsvorschläge unterbreitet.
- » Sobald Sie die vorgeschlagenen Änderungen eingearbeitet haben, reichen Sie bitte einen von Ihnen unterschriebenen (formlosen) Antrag auf Anerkennung mit den Endfassungen des Stiftungsgeschäftes und der Stiftungssatzung in 5-facher Ausfertigung (davon 2 im Original unterschrieben) bei der Bezirksregierung ein.

3 Anerkennung der Stiftung

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, wird die Bezirksregierung die Stiftung anerkennen. Die Anerkennung einer gemeinnützigen Stiftung ist gebührenfrei.

Rechtswirksam errichtet ist die Stiftung mit der Aushändigung der Anerkennungsurkunde

Auf Wunsch kann die Urkunde durch Frau Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl persönlich übergeben werden. Im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung der Stifterin/ des Stifters kann die Übergabe unter Beteiligung der Presse eine Gelegenheit für die Stiftung sein, sich erstmals der Öffentlichkeit vorzustellen. Eine solche Veranstaltung kann so dazu beitragen, Spender und Zustifter anzusprechen.

III.

ARBEITSWEISE EINER STIFTUNG/STIFTUNGSAUFSICHT

Die Arbeitsweise der Stiftung wird im Wesentlichen durch die Satzung bestimmt. Sie regelt, welche Aufgaben die Stiftung hat und sollte Festlegungen zur Entscheidungsfindung und internen Kontrolle enthalten.

Die Vermögensverwaltung obliegt häufig dem Vorstand. Dieser hat das Kapital der Stiftung so anzulegen, dass es nicht in seinem Bestand gefährdet ist und trotzdem zur Zweckerfüllung ausreichende Erträge bietet. Diese Erträge muss die Stiftung nach Abzug der - möglichst gering zu haltenden - Kosten der Verwaltung der Stiftung dem satzungsgemäßen Zweck zuführen.

Über die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Erträge hat die Stiftung in der Jahresabrechnung Buch zu führen. Dokumentiert werden muss hierin u.a. der Stand des Vermögens, die Ertragshöhe und die Verwendung der Erträge. Die Jahresabrechnung ist der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Geprüft wird hier im Rahmen der Rechtsaufsicht, ob die Stiftung in dem von der Stifterin/vom Stifter festgelegten Sinne gearbeitet hat. Es werden weder Vorgaben hinsichtlich der Vermögensverwaltung gemacht, noch wird die

Entscheidung, welche Projekte im Einzelnen gefördert oder durchgeführt werden, beeinflusst.

Satzungsänderungen sind von der Stiftungsbehörde nur dann zu genehmigen, wenn es sich um wesentliche Veränderungen in Bezug auf den Stiftungszweck oder die Organisation handelt. Im Übrigen ist die Stiftungsbehörde über Satzungsänderungen innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Darüber hinaus besteht bei einer beabsichtigten Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ab einer bestimmten Höhe eine vorherige Anzeigepflicht gegenüber der Stiftungsbehörde.

ANHANG

A. Muster eines Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten

Stiftungsgeschäft

Wir/Ich, die Unterzeichnerin/der Unterzeichner, errichte(n) hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Febr. 2005 (GV.NRW.2005 S. 52 / SGV.NRW.40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2010 als selbstständige Stiftung im Sinne des § 1 StiftG NRW die

„_____“
-Stiftung“

mit Sitz in _____.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist

Als Anfangsvermögen sichere ich/sichern wir der Stiftung Euro

(in Worten: Euro)
zu, und zwar in der Weise, dass ich/wir jeweils die im Folgenden einzeln aufgeführten Beträge entrichten):

(Stifterin/Stifter) Euro

(Stifterin/Stifter) Euro

(Stifterin/Stifter) Euro

Darüber hinaus übertrage(n) ich/wir ihr das Eigentum an

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen bestehenden Vorstand sowie durch einem aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen bestehenden Kuratorium verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1. _____ mit einer Amtszeit von _____ Jahren.*

2. _____ mit einer Amtszeit von _____ Jahren.*

3. _____ mit einer Amtszeit von _____ Jahren.*

(Vorname, Name, Anschrift)

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

1. _____ mit einer Amtszeit von _____ Jahren.*

2. _____ mit einer Amtszeit von _____ Jahren.*

3. _____ mit einer Amtszeit von _____ Jahren.*

(Vorname, Name, Anschrift)

* = *entbehrlich bei geborenen Mitgliedern*

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Ich/Wir bevollmächtige(n) Herrn/Frau _____ den Antrag auf Genehmigung der Stiftung bei den zuständigen Behörden zu stellen und die Satzung zu ändern, sofern dies im Genehmigungsverfahren notwendig wird.

Ort, Datum

(Stifterin/Stifter)

(Stifterin/Stifter)

Hinweis: Vermögensnachweis und Amtsannahmeerklärungen (Vorstand und Kuratorium) sind mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen!

B. Muster einer Stiftungserrichtung von Todes wegen ¹

Testament¹

1. Alternative: Alleinerbe

Zu meinem Alleinerben bestimme ich

.....
(Vorname, Name, Anschrift)

die hiermit errichtete

.....
(Name der Stiftung)

2. Alternative: Vermächtnis (Anlage zum Testament)

Der hiermit errichteten
(Name der Stiftung)

vermache ich
(Vorname, Name, Anschrift)

..... Euro

(in Worten: Euro.

Darüber hinaus übertrage ich das Eigentum an

Sie soll als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Febr. 2005 (GV. NRW.2005 S. 52 / SGV.NRW.40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2010 als selbstständige Stiftung im Sinne des § 1 StiftG NRW anerkannt werden und ihren Sitz in haben.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung soll die Förderung von sein.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen bestehenden Vorstand und einem aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen bestehenden Kuratorium verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1. mit einer Amtszeit von Jahren.²

2. mit einer Amtszeit von Jahren.²

3. mit einer Amtszeit von Jahren.²

(Vorname, Name, Anschrift)

¹ = Eine Stiftung kann durch Testament oder Erbvertrag errichtet werden. Zu entscheiden ist, ob die Stiftung Erbin oder Vermächtnisnehmerin werden soll. Ein notariell beurkundetes Testament stellt durch die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht sicher, dass die Verfügung Berücksichtigung findet. Bei privatschriftlicher Errichtung ist eine handschriftliche Abfassung mit Datum und Ortsangabe sowie darunter gesetzter Unterschrift (Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname) erforderlich. Auch hier besteht die Möglichkeit sie beim Amtsgericht zu hinterlegen.

² = entbehrlich bei geborenen Mitgliedern

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

1. _____ mit einer Amtszeit von _____ Jahren.²

2. _____ mit einer Amtszeit von _____ Jahren.²

3. _____ mit einer Amtszeit von _____ Jahren.²

(Vorname, Name, Anschrift)

Steht eine dieser Persönlichkeiten nicht mehr zur Verfügung, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam und im Benehmen mit dem Testamentsvollstrecker eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen.

Die Stiftung soll nachfolgende Satzung erhalten, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist. Die Stiftungssatzung kann die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Änderungen erfahren.

Ich ordne die Testamentsvollstreckung an.

Zum Testamentsvollstrecker bestelle ich

.....
(Vorname, Name, Anschrift)

Der Testamentsvollstrecker soll im Benehmen mit den von mir bestellten Vorstandsmitgliedern das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung betreiben und zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsvorstandes einladen. Steht der Testamentsvollstrecker nicht mehr zur Verfügung, so soll das zuständige Nachlassgericht eine geeignete Person zum Testamentsvollstrecker bestellen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Stiftungssatzung

Präambel ¹⁾

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen -Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in

§ 2

Gemeinnütziger – mildtätiger – kirchlicher Zweck ²⁾

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck³⁾⁴⁾ der Stiftung ist
(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtwesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
- (3) Der Stiftungszweck³⁾ wird verwirklicht insbesondere durch
(z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheimes, Altenheimes oder Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.)^{5) 6)}
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.⁷⁾ Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.⁸⁾

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung/besteht aus folgenden Gegenständen:⁹⁾.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden
- (5) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (gegebenenfalls: und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.¹⁰⁾

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung¹¹⁾

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer¹²⁾
 - c) das Kuratorium^{13) 14)}

Die Mitglieder der zu a) und c) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens und höchstens Personen¹⁵⁾. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin/den Stifter¹⁶⁾. Die Stifterin/Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes.¹⁷⁾ Nach ihrem/seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt Jahre¹⁸⁾. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium/von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooption bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium/von den anderen Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Auf Verlangen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen/Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.¹⁹⁾

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens und höchstens Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin/vom Stifter bestellt.²⁰⁾
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.²¹⁾
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.²²⁾
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.²³⁾
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.²⁴⁾ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (3) Über Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Bestellung des Vorstandes und des Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.²⁵⁾ Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

- a) an – den – die – das (Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks²⁶⁾, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in.....).

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.²⁷⁾ Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.²⁸⁾ Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anmerkungen:

- 1) Eine Präambel ist nicht erforderlich. Sie kann zweckmäßig sein, um insbesondere die Beweggründe für die Errichtung der Stiftung und die mit ihr von der Stifterin/dem Stifter oder einer Mehrheit von Stifterinnen/Stiftern verfolgten Zwecke zu umschreiben und zu verdeutlichen.

Die Präambel kann auch dem Stiftungsgeschäft vorangestellt werden; sie entfällt dann in der Satzungssatzung.

- 2) Erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (vgl. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung [AO]).
- 3) Die Satzungszwecke (§ 2 Abs. 2) und die Art ihrer Verwirklichung (§ 2 Abs.3) müssen in der Satzung so konkret umschrieben sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO). Ein Hinweis in der Satzung auf außerhalb der Satzung festgelegte Richtlinien oder spätere Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung über die Art der Zweckverwirklichung genügt nicht.
- 4) Eine steuerbegünstigte Körperschaft muss ihre Zwecke grundsätzlich unmittelbar verfolgen (§ 57 AO). Dies kann einerseits durch die eigene Tätigkeit der Körperschaft selbst oder durch die Tätigkeit einer Hilfsperson nach § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfolgen, deren Wirken der Körperschaft wie eigenes Wirken zuzurechnen ist.

Durch die bloße Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften werden allenfalls mittelbar steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht. Als Ausnahme vom Gebot der Unmittelbarkeit ist es aber unschädlich, wenn die Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 AO). Dies muss allerdings ausdrücklich als Zweck in der Satzung festgelegt sein.

In diesem Fall ist § 2 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu fassen:

„(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für – den – die – das
.....
..... (Bezeichnung einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung – seiner – ihrer steuerbegünstigten Zwecke.“

oder

„(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur
.....
(z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Ist nach § 58 Nr. 1 AO die Mittelbeschaffung Satzungszweck, kann die Stiftung ihre Satzungszwecke daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen. Die unmittelbare Zweckverwirklichung muss sich konkret aus der Satzung ergeben. Eine entsprechende Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

„Daneben kann die Stiftung die in Absatz genannten Zwecke/den Zweck der Förderung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch (Hier sind konkrete Beispiele für Maßnahmen der unmittelbaren Zweckverwirklichung aufzuführen; Hinweis auf § 2 Abs. 3)“

- 5) Falls die Stiftung den Satzungszweck ganz oder teilweise durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen lassen will, ist in § 2 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

“Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.“

- 6) Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z.B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen:

„Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugute kommen.“

- 7) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.
- 8) Eine Ausnahme des Verbots von Zuwendungen an den Stifter bzw. seine Angehörigen lässt § 58 Nr. 5 AO zu. Danach kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung in der Satzung.
- 9) Die Stifterin/Der Stifter kann in die Satzung besondere Bestimmungen über bestimmte Anlageformen, z.B. Aktien, Fonds, aufnehmen und insoweit eine Höchstgrenze festlegen.
- 10) Sofern die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten sollen, kann folgende Bestimmung aufgenommen werden: „Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden kann. Sie erhalten ferner Ersatz ihrer Reisekosten in Höhe der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen.“
- 11) Bei kleineren Stiftungen reicht es aus, nur den Vorstand als Organ vorzusehen.
- 12) Vgl. §§ 86, 30 BGB; kommt nur bei umfangreichen laufenden Verwaltungsgeschäften in Frage.
- 13) Insbesondere bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, neben dem Vorstand als weiteres Organ ein Kuratorium vorzusehen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten, sparsamen und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungszwecke zu gewährleisten. Nach dem BGB muss die Stiftung aber nur einen Vorstand haben.
- 14) Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z.B. Beirat, Stiftungsrat, Stifterversammlung).
- 15) Der Stiftungsvorstand sollte im Interesse der Effizienz nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Ein nach BGB an sich zulässiger Einpersonen-Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen.
- 16) Bestimmt werden kann auch, dass anstelle der Stifterin/des Stifters das Kuratorium die Mitglieder des Vorstandes bestellt.
- 17) Die Stifterin/Der Stifter kann sich in der Satzung auch auf Zeit zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen, z.B. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Sie/Er kann den Vorsitz jederzeit niederlegen und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichten.
- 18) Möglich ist auch, unterschiedliche Amtszeiten für die ersten Mitglieder festzulegen, um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer Altersgrenze für Berufung und/oder Ausscheiden.
- 19) Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr/ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.
- 20) Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertreter Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Zuvor ist zu klären, ob dazu eine Bereitschaft besteht.
- 21) Sofern nicht die Stifterin/der Stifter Vorsitzende/Vorsitzender oder sonstiges Mitglied des Vorstandes ist, kann sie/er zur/zum Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt werden oder dessen sonstiges Mitglied sein. Ihr/Sein Vorsitz im Kuratorium kommt in Betracht, wenn sie/er sich nicht selbst mit der Verwaltung der Stiftung belasten, sondern nur die Kontrolle über den Vorstand (mit) ausüben möchte.
- 22) Bei Einsetzung eines Kuratoriums als unabhängiges Kontrollorgan des Vorstandes kann unter Umständen nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes die Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde hinsichtlich der Vermögensverwaltung und der Ertragsverwendung für ruhend erklärt werden (nähere Hinweise durch die Bezirksregierung).
- 23) Es können auch Aufgaben der Stiftungsverwaltung dem Kuratorium zugewiesen werden, z.B. Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vorstandes.

- 24) Es kann auch bestimmt werden, dass die/der Stifterin/Stifter als Vorsitzende(r) bzw. sonstiges Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums ein Vetorecht in Bezug auf Beschlüsse dieser Organe hat und dass sie/er, sofern sie/er nicht im Vorstand oder Kuratorium vertreten ist, vor Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten anzuhören ist. Davon ist jedoch eher abzuraten, weil damit „demokratische“ Mehrheitsbeschlüsse behindert und die Organe in ihrer Effektivität beeinträchtigt werden könnten.

Will die Stifterin/der Stifter sich umfassende Entscheidungsbefugnisse sichern, kann sie/er auf ein Kuratorium zu ihren/seinen Lebzeiten verzichten und dieses nur für spätere Zeiten vorsehen.

- 25) Es kann geregelt werden, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck als neuer Zweck bestimmt werden darf.
- 26) Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll. Formulierungsempfehlung:
- „... zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.“
- 27) Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 der Abgabenordnung für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.
- 28) Bei kirchlichen Stiftungen ist anstelle der staatlichen Stiftungsbehörde die aufsichtsführende Kirchenbehörde zu nennen. Nachrichtlich aufzunehmen ist an dieser Stelle: „Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.“



D. Muster einer Jahresabrechnung

J a h r e s a b r e c h n u n g

gemäß § 7 StiftG NRW für das Kalenderjahr 20 . .

der

(Name der Stiftung)

in

Az.: 21.15.21.04-

I. Stiftungsvermögen

(Vermögen gemäß Stiftungsgeschäft, Zustiftungen, Zuführungen)

Stiftungsvermögen am 31.12.20..... Vorjahr) €

Zustiftungen + €

Zuführungen bis 2 Jahre nach + €

Anerkennung (§ 58 Nr. 12 AO)

..... + €

Summe € +/- €

Stiftungsvermögen am 31.12.20_____ €

II. Vermögensaufstellung zum 31.12.20_____

1. Immobilienvermögen

Gesamtwert laut beigefügter Anlage 2a oder 2b €

2. Kapitalvermögen

a) Wertpapiere laut beigefügter Anlage 3 €

b) Forderungen gegen Dritte

aa) persönliche Darlehen €

bb) dinglich gesicherte Darlehen €

c) sonstige Forderungen €

d) langfristig festgelegte Gelder (Sparguthaben, Sparkassenbriefe und dergl.) €

e) Anteile an Kapitalgesellschaften €

Summe €

3. Sonstige Vermögenswerte

Kunstgegenstände und (bewegliche) Sachen von besonderem wissenschaftlichen oder kulturhistorischen Wert (Aufstellung ggf. auf besonderem Blatt als Anlage 4 mit Angaben zur Bewertung)

4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

a) Bar- und Girobestand

b) Sparguthaben

Summe

Bruttovermögen insgesamt (Summe aus 1-4):

5. Verbindlichkeiten

a) dinglich gesicherte Verbindlichkeiten

(Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden)

b) Sonstige Verbindlichkeiten

Summe

6. Rückstellungen

Nettostiftungsvermögen

(Bruttovermögen ./.. Verbindlichkeiten und Rückstellungen)

davon Rücklagen:

a) zweckgebundene Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO)

b) freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 a AO)

III. Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr

1. Einnahmen

a) Zuwendungen

aa) zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen)

bb) zur direkten Erfüllung des Stiftungszweckes (Spenden)

b) Zinsen

c) Mieten, Pachten, Erbbauzinsen

d) Dividenden und sonstige Gewinnanteile

e) Erlöse aus Verkäufen (bei Immobilien siehe Anlage)

f) Sonstige Einnahmen

Gesamtsumme der Einnahmen:

2. Ausgaben

a) Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes (Anlage1)

a) Ausgaben zur Erhaltung des Stiftungsvermögen (Reparaturen, Investitionen etc.)

c) Verwaltungskosten

- Öffentliche Abgaben, Steuern, usw.

- Personalkosten

- Sachkosten

- Sonstige Ausgaben

Gesamtsumme der Ausgaben:

IV. Jahresergebnis

Der Überschuss soll verwandt werden für:

1. Aufstockung des Stiftungsvermögens

2. Rücklagen

3. Sonstiges

Mittelverwendung (Anlage 1)

Die Stiftung hat innerhalb des Geschäftsjahres in Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke folgende Projekte gefördert oder selbst durchgeführt:

Datum der Zuwendung	Leistungsempfänger / Kurzbeschreibung des Projektes	Zuwendungsbetrag
Summe:		

Übersicht der Immobilien zum 31.12.
Erstmalige Abfrage

Bezeichnung / Anschrift	Größe	Einheitswert (€)	ursprüngliche Anschaffungs-/Herstellungskosten* in €	Zugänge (€)	Abgänge (€)	Abschreibungen (-) Zuschreibungen (+)	kumulierte Abschreibungen	Buchwert zum 31.12.	Miet-/Pacht-erlöse des lfd. Jahres	Buchwert zum 31.12. des Vorjahres
1. Unbebaute Grundstücke										
2. Bebaute Grundstücke										

* ggf. Verkehrswert lt. Gutachten

*Bewertung des Kapitalvermögens**Abschreibungen*

Nicht abnutzbare Anlagegegenstände (z. B. Grundstücke) sind zum Bilanzstichtag höchstens mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

Bei einer dauerhaften Wertminderung muss eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Wert erfolgen.

Abnutzbare Anlagegegenstände (z. B. Gebäude) sind in ihrer Nutzung zeitlich begrenzt. Sie sind deshalb planmäßig abzuschreiben, z. B. Gebäude 2 % p.a. von den Anschaffungs-/Herstellungskosten

Zuschreibungen

Sollte in Zukunft der Wert wieder steigen, so ist eine Zuschreibung höchstens bis zu den Anschaffungs-/Herstellungskosten möglich.

Übersicht der Immobilien zum 31.12.
Fortschreibung der Folgejahre

Bezeichnung / Anschrift	Größe	Einheitswert (€)	ursprüngliche Anschaffungs- / Herstellungskosten* in €	Zugänge (€)	Abgänge (€)	Abschreibungen (-) Zuschreibungen (+)	kumulierte Abschreibungen	Buchwert zum 31.12.	Miet-/Pacht- erlöse des lfd. Jahres
1. Unbebaute Grundstücke									
2. Bebaute Grundstücke									

* ggf. Verkehrswert lt. Gutachten

Bewertung des Kapitalvermögens

Abschreibungen Nicht abnutzbare Anlagegegenstände (z. B. Grundstücke) sind zum Bilanzstichtag höchstens mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

Bei einer dauerhaften Wertminderung muss eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Wert erfolgen.

Abnutzbare Anlagegegenstände (z. B. Gebäude) sind in ihrer Nutzung zeitlich begrenzt. Sie sind deshalb planmäßig abzuschreiben, z. B. Gebäude 2 % p.a. von den Anschaffungs-/Herstellungskosten

Zuschreibungen

Sollte in Zukunft der Wert wieder steigen, so ist eine Zuschreibung höchstens bis zu den Anschaffungs-/Herstellungskosten möglich.

Bezeichnung	Wertpapier- Kennnummer	ursprüngliche Anschaffungs- kosten in €	Zugänge (€)	Abgänge (€)	Abschreibungen (-) Zuschreibungen (+)	Anzahl der Wertpa- piere zum 31.12.	Nennwert der Wertpapiere	Börsen- kurswert lt. Depotauszug* am 31.12.	Börsen- kurswert lt. Depotauszug* Vorjahr

* Kopien des Depotauszugs sind beizufügen

Bewertung des Kapitalvermögens

Abschreibungen Von zwei möglichen Wertansätzen muss stets der niedrigere Wert angesetzt werden
auch wenn es sich nur um eine vorübergehende Wertminderung handelt.

Zuschreibungen

Wenn sich in späteren Geschäftsjahren herausstellt, dass diese Wertminderung nicht mehr besteht,
ist eine Zuschreibung (Wertaufholung) vorzunehmen, und zwar höchstens bis zu den Anschaffungskosten.

E. Merkblatt zur Aufstellung einer Jahresabrechnung

Die Bezirksregierung Detmold als Stiftungsbehörde hat sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin/des Stifters und die stiftungsrechtlichen Vorschriften beachten. Die Bezirksregierung hat darüber zu wachen, dass das Stiftungsvermögen in seinem Wert erhalten bleibt und die erwirtschafteten Erträge zeitnah für die festgelegten Stiftungszwecke verwendet werden.

Dazu dient die jährliche Rechnungslegung der Stiftung. Gemäß § 7 Absatz 1 StiftG NRW ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

Damit die Stiftungsbehörde ihre Überwachungsfunktion überhaupt wahrnehmen kann, muss die Jahresabrechnung der Stiftung alle vermögenswirksamen Vorgänge erfassen und auf einer zutreffenden Bewertung der Vermögenspositionen beruhen.

Das **Stiftungsvermögen** ist das laut Stiftungsgeschäft zugesicherte Anfangsvermögen plus alle Zustiftungen und Zuführungen aus Umschichtungen oder der Rücklage.

Bei der **Vermögensaufstellung** sollen alle Werte auch in den Anlagen enthalten sein.

Abschreibungen werden vorgenommen, um stets den aktuellen Wert des Vermögens aus der Buchführung ersehen zu können. Sie sind bei dauernder Wertminderung vorzunehmen, wenn am Stichtag der Vermögensaufstellung der Kurswert einer Finanzanlage unterhalb des Anschaffungswertes liegt. **Zuschreibungen** können entweder vorgenommen werden, um eine Wertzunahme des Vermögensgegenstandes abzubilden oder um eine zu hohe Abschreibung vergangener Perioden zu korrigieren.

Bezüglich der **Vermögensanlage in Wertpapieren**, haben die Kursentwicklungen an den internationalen Wertpapiermärkten bei vielen Stiftungen in der Vergangenheit zu erheblichen Ertragsminderungen bzw. darüber hinaus zum Teil zu größeren Substanzverlusten des Stiftungsvermögens geführt. Die Anforderungen an einen sicheren Vermögenserhalt sind für den Stiftungsvorstand daher von großer Bedeutung. Einer möglichst großen Sicherheit der Vermögensanlage ist daher unbedingte Priorität einzuräumen, daher sollte der gesamte Bestand vielfältig gemischt werden (Mischung bedeutet, dass keine einzelne Anlage vorherrschen sollte). Auch hier sind die Vermögenswerte zum Abschluss des Geschäftsjahres in die Jahresabrechnung einzustellen.

Die **Einnahmen-Ausgaben Überschussrechnung** sollte alle Erträge und Aufwendungen enthalten.

Die **Aufwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks** sind in Form eines tabellarischen Tätigkeitsberichts oder in der

Tabelle „Mittelverwendung“ darzustellen.

Ein entsprechendes Muster einer Jahresabrechnung, der die Mindestangaben enthält, finden Sie auch auf unserer Internetseite. Abweichend von diesem Muster kann aber auch der Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers vorgelegt werden. Sofern sich dessen Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt, kann von hier auf eine eigene Prüfung verzichtet werden.

F. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

- (1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.
- (2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.
- (3) ¹Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. ²Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

§ 81 BGB Stiftungsgeschäft

- (1) ¹Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. ²Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. ³Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung
2. den Sitz der Stiftung
3. den Zweck der Stiftung
4. das Vermögen der Stiftung
5. die Bildung des Vorstandes der Stiftung.

⁴Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

- (2) ¹Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. ²Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. ³Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82 BGB Übertragungspflicht des Stifters

¹Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. ²Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83 BGB Stiftung von Todes wegen

¹Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. ²Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. ³Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. ⁴Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

§ 84 BGB Anerkennung nach Tod des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 85 BGB Stiftungsverfassung

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgesetz bestimmt.

§ 86 BGB Anwendung des Vereinsrechts

¹Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. ²Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87 BGB Zweckänderung; Aufhebung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.
- (2) ¹Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. ²Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.
- (3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88 BGB Vermögensanfall

¹Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. ²Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. ³Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

§ 89 BGB Haftung für Organe; Insolvenz

- (1) Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.
- (2) Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts das Insolvenzverfahren zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.



Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 2 Anerkennungsverfahren

Zur Entstehung einer Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 BGB erforderlich.

§ 3 Statusklärung in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

2. Abschnitt

Verwaltung der Stiftung

§ 4 Grundsätze

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder -hilfsweise - des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 5 Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane

1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist,
2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

3. Abschnitt

Stiftungsaufsicht

§ 6 Grundsätze

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§ 13 Abs. 2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.
- (2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters beachten und die Tätigkeit der Stiftung im Einklang mit Recht und Gesetz steht.
- (3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 7 Unterrichtung und Prüfung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.
- (2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnliche Rechtsgeschäfte sind der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt. Das Innenministerium kann weitere Ausnahmen von der Anzeigeverpflichtung zulassen.
- (3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs.1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10 Zweckänderung, Aufhebung

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

§ 11 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Dies gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

4. Abschnitt

Auskunft zu Stiftungen

§ 12 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

- (1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
7. die zuständige Stiftungsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (4) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.
- (5) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

5. Abschnitt

Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

§ 13 Begriffsbestimmung

- (1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die
 - a) von einer Kirche oder einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
 - b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.
- (2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlichrechtliche Stiftungen, die
 - a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
 - b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer be-

sonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (3) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.
- (4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (6) Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

6. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 15 Zuständige Behörden

- (1) Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium.
- (2) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.
- (3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- bzw. Landesregierung oder oberster Bundes- bzw.

Landesbehörden unterliegt, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, Befugnisse nach Satz 1 oder 2 den Stiftungsbehörden durch Rechtsverordnung zu übertragen.

- (4) Anträge auf Anerkennung, Genehmigung sowie Anzeigen können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (5) Über den Antrag auf Anerkennung bzw. Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

H. Auszug aus der Abgabenordnung

STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE

§ 51 Allgemeines

- (1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.
- (2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.
- (3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines

Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 8. die Förderung des Naturschutzes und der Land-



schaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbeson-

dere Zwecke der amtlich Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunal politischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes
 - und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensmittelunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen,

die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Vor-aussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

- (1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- (2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,

4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
5. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
6. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können,
7.
 - a) eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt,
 - b) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen,
8. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
9. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
10. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
11. eine Körperschaft folgende Mittel ihrem Vermögen zuführt:
 - a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,
 - b) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,



- c) Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
- d) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören,
12. eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) (weggefallen)

- (3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung (weggefallen)

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- (1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.
- (2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

- (3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.
- (4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.
- (5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgesehenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.
- (6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:
1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
 2. Totalisatorbetriebe,
 3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Steuerrecht sowie der Anwendungserlass zur AO sind der Broschüre des Finanzministeriums NRW „Vereine & Steuern“ zu entnehmen.

Herausgeber:

Finanzministerium des Landes NRW – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit -, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf (Telefon: 0211/4972 2325) www.fm.nrw.de

I. Spendenabzug: Auszüge aus dem Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetz

§ 10b EStG - Steuerbegünstigte Zwecke

(1) ¹Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. ²Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 3 Nr. 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. ³Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. ⁴Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Abs. 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. ⁵§ 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) ¹Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranla-

gungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. ²Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. ³§ 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1.650 Euro und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. ²Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) ¹Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. ²Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. ³Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. ⁴In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. ⁵Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. ⁶Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) ¹Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. ²Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. ³Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. ⁴In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger (inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen

für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind.⁵Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Abs. 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

§ 9 KStG - Abziehbare Aufwendungen

(1) Abziehbare Aufwendungen sind auch:

...

2. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Einkommens oder

2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

²Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),

2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder

4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern.

³Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. ⁴§ 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) ¹Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwendungen und vor dem Verlustabzug nach § 10d des Einkommensteuergesetzes. ²Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. ³Der Wert der Zuwendung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. ⁴Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, sind nur abziehbar, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. ⁵Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(3) ¹Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. ²Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer. ³In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger (inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Abs. 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. ⁴Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen.

§ 9 GewStG - Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

...

5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bis

zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. ²Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. ³Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen. ⁴Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 3 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. ⁵Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern.

⁶§ 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. ⁷Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder wer veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Gewerbesteuer. ⁸In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger (inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Abs. 4 Satz 5

des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. ⁹Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinnngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. ¹⁰Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. ¹¹§ 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

J. Weitere Behörden

Bei Fragen zum Steuerrecht, insbesondere zum Gemeinnützigkeitsrecht, berät Sie gerne die zuständige Oberfinanzdirektion oder das örtlich zuständige Finanzamt.

Oberfinanzdirektion Münster

Andreas-Hofer-Str.50
48145 Münster
Tel: 0251/934-0

Bei Gründung einer kirchlichen Stiftung ist die Zustimmung der jeweiligen kirchlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Tel: 0521/594-0

Lippische Landeskirche

Landeskirchenamt
Leopoldstr. 27
32756 Detmold
Tel: 05231/976-60

Erzbistum Paderborn

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
Domplatz 3
33098 Paderborn
Tel: 05251/1251436



K. Adressen und Links zum Thema Stiftungen

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf
Tel: 0211/871-01
www.stiftungen.nrw.de

 Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15
32756 Detmold
Tel: 05231/71-0
www.bezreg-detmold.nrw.de

 Oberfinanzdirektion Münster
Andreas-Hofer-Str.50
48145 Münster
Tel: 0251/934-0
www.ofd-muenster.de

 Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Tel: 0521/594-0
www.ekvw.de

 Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt
Leopoldstr. 27
32756 Detmold
Tel: 05231/976-60
www.lippische-landeskirche.de

 Erzbistum Paderborn
Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
Domplatz 3
33098 Paderborn
Tel: 05251/1251436
www.erzbistum-paderborn.de

 Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.
Haus Deutscher Stiftungen
Mauerstr.93
10117 Berlin
Tel: 030/897947-0
www.stiftungen.org

 Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Barkhovenallee 1
45239 Essen
Tel: 0202/8401-0
www.stifterverband.de

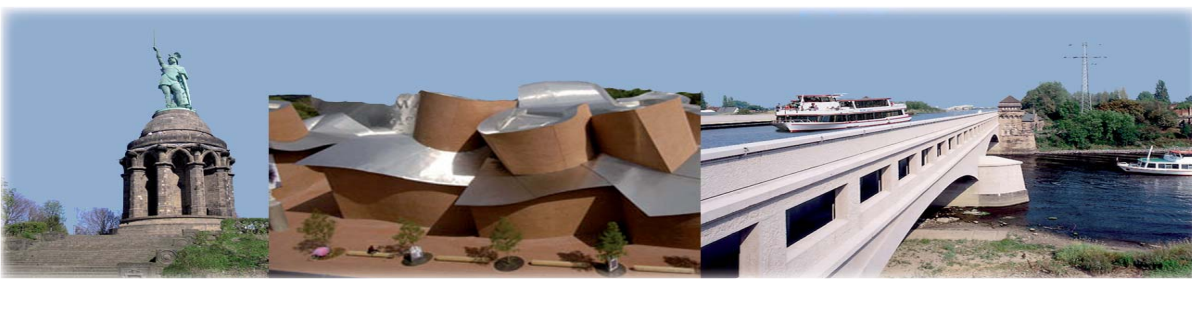
[weitere Links zum Thema Stiftungen](#)

 Stiftungsverzeichnis NRW
www.im.nrw.de/stiftungsverzeichnis

 Stiftungsverzeichnis des Bundesverbandes Deutscher
Stiftungen
www.stiftungsindex.de

 Statistiken des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen
www.stiftungsstatistik.de

 Initiative Bürgerstiftungen
www.die-deutschen-buergerstiftungen.de



www.brdt.nrw.de

